

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang II. Band III.

Nro. 46.

Samstag, den 12. Weinmonat 1850.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1850 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Ragen per Zeile oder deren Raum.

Verhandlungen der Bundesversammlung, des
National- und Ständerathes.

Bericht

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung über das
Gesetz, betreffend die Heimathlosigkeit.

(Vom 30. September 1850.)

Tit.

Nachdem seit einer langen Reihe von Jahren die Angelegenheit der Heimathlosen ungefähr auf dem nämlichen Standpunkt geblieben war, weil die bisherigen Konfodate zwar gutgemeint, aber ungenügend und dürftig in ihrer Anlage dem dringenden Bedürfnisse nicht abzuhelpen vermochten und überdieß selten eine geneigte Vollziehung fanden, hat die Bundesverfassung diesen wichtigen und schwierigen Gegenstand in den Bereich des

Bundes gezogen und die Ausmittlung von Bürgerrechten für Heimathlose, sowie die Maßregeln zur Verhinderung neuer Fälle von Heimathlosigkeit der Bundesgesetzgebung anheimgestellt. Je mehr wir dieser Angelegenheit unsere Aufmerksamkeit zuwandten, desto mehr überzeugten wir uns, daß das Uebel durch langjährige Vernachlässigung groß gezogen wurde, daß keine Palliativmittel von Erfolg sein können, weil dasselbe den Keim steter und rascher Fortentwicklung in sich trägt und daß nur mit durchgreifenden Maßregeln und gewissenhafter Vollziehung derselben dem weitem Umsichgreifen dieses krankhaften Zustandes vorgebeugt werden kann. Dabei läßt sich freilich nicht verkennen, daß solche Maßregeln hier und da tief eingreifen und bedeutende Anstrengungen und Opfer erfordern; allein überzeugt von der dringenden Nothwendigkeit im Interesse der öffentlichen Ordnung und im vollen Vertrauen, es werde auch der Hülfesruf der Humanität bei der h. Bundesversammlung und bei den Kantonen ein geneigtes Gehör finden, legen wir Ihnen einen Gesetzentwurf vor, welcher, ohne das Neueste zu fordern, so durchgreifend als möglich abzuhelpfen beabsichtigt.

Die beiden Aufgaben, welche der Art. 56 der Bundesverfassung an die Gesetzgebung stellt, bilden die Grundlage der beiden Abschnitte des Vorschlags. Der erste behandelt die Ausmittlung von Bürgerrechten. Schon dieser bestimmte Ausdruck der Bundesverfassung schließt zwei verschiedene Richtungen des Verfahrens aus, auf die man möglicherweise gerathen könnte. Man erinnert sich vorerst, daß früher einmal das Projekt vorgelegt wurde, die Heimathlosen zu kolonisiren, d. h. dieselben auch gegen ihren Willen in ein überseeisches Land zu deportiren. Abgesehen von den ge-

wichtigen, innern Gründen, welche diesem Vorschlag entgegenstehen und welche man in den betreffenden Verhandlungen der Tagsatzung finden kann, glaubten wir schon darum von diesem Gedanken abstrahiren zu sollen, weil er offenbar der von der Bundesverfassung gestellten Aufgabe nicht entspricht. Dasselbe wäre ferner der Fall, wenn man daran denken wollte, die Heimathlosen nur gewissen Kantonen zuzuweisen, ohne sich um ihr weiteres Schicksal zu bekümmern, ob sie dort als eine bloß geduldete Menschenklasse eine fast rechtlose und prekäre Existenz finden und ihre alten Gewohnheiten und Lebensweise fortsetzen. Die Bundesverfassung will ihre Einbürgerung, und das mit vollem Rechte, vom Standpunkte der Gesetzgebungspolitik. Denn die möglichste Gleichstellung mit den Rechten der übrigen Bürger, die Annäherung der Heimathlosen an die übrigen Interessen der Gesellschaft, die Theilnahme an den vorhandenen Anstalten für Kultur ist der einzig mögliche Weg, die Heimathlosen oder wenigstens ihre Kinder der Zivilisation allmählig wieder zuzuführen. Nach diesen allgemeinen Bemerkungen über den ersten Abschnitt des Entwurfes gehen wir zu der Beleuchtung der einzelnen Artikel über.

Art. 1. Er war vor Allem aus nothwendig den Begriff der Heimathlosigkeit festzustellen, weil davon der Umfang des Gesetzes theilweise abhängt. Der Ausdruck „heimathberechtigt“ wurde besonders in Bezug auf auswärtige Staaten gewählt, welchen hie und da der Begriff unsers Bürgerrechts fremd und wo dagegen das Recht zu bleibendem Domicil maßgebend ist. Nach dieser Bestimmung sind also diejenigen nicht heimathlos, welche wohl ein Kantonsbürgerrecht, jedoch kein Gemeindegürgerrecht haben, diese Personen sind aber nicht zu ver-

wechselfn mit denjenigen, welchen kein Kantonsbürgerrecht, sondern bloße „Duldung“ oder „Angehörigkeit“ zugestanden wird. Wenn wir dessenungeachtet auch die erstern, z. B. die sogenannten Landsassen in den Bereich dieses Gesetzes zogen, so geschah es nicht, weil man sie der Eidgenossenschaft gegenüber als Heimathlose betrachten will, sondern weil ihre bürgerliche Stellung als eine Quelle der Heimathlosigkeit betrachtet wird. Dieses ist auch der Grund, warum dieselben im zweiten Theil des Gesetzes erwähnt werden.

Art. 2. Man könnte die Frage aufwerfen, welches die praktische Bedeutung dieses Artikels sei. Sie besteht darin, daß über den Umfang des Gesetzes in der Anwendung keine Zweifel entstehen, indem diejenigen Heimathlosen der ersten Klasse, welche in Gemeinden eingetheilt sind, hie und da als Heimathlose betrachtet werden, an andern Orten aber nicht. Ferner sind die beiden Klassen in vielfacher Beziehung wesentlich verschieden und das Verfahren bei der Einbürgerung wird sich auch bei beiden Klassen ganz verschieden gestalten. Endlich sind diese Klassen auch hinsichtlich der Anzahl der darin enthaltenen Individuen sehr ungleich. Eine genaue statistische Angabe ist gegenwärtig nicht möglich; dessenungeachtet mag es hier am Platze sein, dasjenige anzugeben, was wir annähernd wissen. Im Januar und Februar dieses Jahres haben wir durch Kreis schreiben die Stände eingeladen, über die bei ihnen tolerirten Heimathlosen in tabellarischer Form und nach gewissen Kategorien einen Bericht zu erstatten. Zur Zeit fehlen aber noch die Berichte von zehn Kantonen. Wir ergänzen vorläufig diese Lücken aus den Berichten, welche der Vorort in den Jahren 1842—1844 gesammelt hat, indem wir annehmen, daß seither die Zahl nicht sehr

wesentlich sich verändert haben werde. Hieraus ergibt sich, daß die erste Klasse der Heimathlosen aus ungefähr 11,600 Individuen bestehen mag.

Was die Baganten (die eigentlichen Heimathlosen im engeren Sinne des Wortes) betrifft, so läßt sich deren Zahl ohne eine Generaluntersuchung, zu welcher umfassende Vollziehungsmaßregeln erforderlich sein werden, auch nicht annähernd mit einiger Sicherheit bestimmen, weil die Kantone sie meistens nicht angeben oder nicht angeben können. Um indeß einen ungefähren Begriff zu bekommen, berechnen wir die Namen:

- 1) Derjenigen, welche nur durch Einsendungen von Einvernahmsprotokollen oder Begehren von Duldungsscheinen bekannt wurden,
- 2) derjenigen, welche in den Akten der Tagsatzung und des Vorortes erscheinen.

Wir finden hier ungefähr sechszig Namen. Da die meisten dieser Personen entweder verheirathet sind oder im Konkubinat leben und zum Theil sehr zahlreiche Familien haben, so rechnen wir durchschnittlich auf den einzelnen Namen fünf Personen und erhalten also die Zahl von dreihundert Baganten. Bei der Untersuchung dürfte sich indeß herausstellen, daß sehr viele derselben entweder irgendwo eingebürgert sind, oder zu den Tolerirten gehören und daher schon bei der ersten Klasse in Anrechnung gebracht wurden.

Art. 3. Bei dem hier ausgesprochenen Grundsatz der Einbürgerung in Gemeinden sind zwei Ausnahmen gestattet. Der Grund liegt darin, daß mehrere Kantone, welche mit sehr bedeutenden ökonomischen Opfern Hunderte von Heimathlosen einbürgerten, durch ihre Gesetze ebenfalls diese Ausnahmen zuließen und es sehr hart erscheinen müßte, sie nun auch noch zur Einbürgerung

dieser Personen anzuhaltend, daß ferner die damit verbundenen Kosten in keinem Verhältnisse stehen zu der Nothwendigkeit der Einbürgerung. Denn ältere, unverheirathete Personen werden allmählig ohne Descendenz aussterben und für Kriminalisirte noch besondere Einbürgerungskosten zu bezahlen, kann man einem Kanton nicht wohl zumuthen. Man findet in den erwähnten Gesetzgebungen noch eine dritte Ausnahme für solche Personen, welche aus physischen oder geistigen Ursachen gar nicht im Stande sind, für sich zu sorgen. Allein wir fanden, daß gerade für solche Personen eine förmliche Einbürgerung besonders nothwendig sei, weil sie einer Ueberwachung bedürfen, welche der Staat nicht gewähren kann oder wird. Es entstand hier auch die Frage, ob diesen von der Einbürgerung ausgenommenen Personen, wie es hie und da geschieht, das Heirathen verboten werden solle. Wir hielten indeß ein solches Verbot, soweit es nicht auf dem allgemeinen Gesetze über Ehehindernisse beruht, nicht für passend, weil es in der Regel gerade da, wo es sollte, den Zweck nicht erreicht, dagegen oft am unrechten Ort sehr drückend ist und der wünschbaren Gleichstellung in den bürgerlichen Rechten (Art. 4) hinsichtlich eines wesentlichen Punktes entgegentritt.

Art. 4. Dieser Artikel enthält einer der wichtigsten und schwierigsten Momente, nämlich die Frage über den Umfang und die Bedeutung des zu ertheilenden Bürgerrechts. Wir befinden uns hier an der schwer zu bestimmenden Gränze des Wünschbaren und des Möglichen. Auf der einen Seite ist es sehr wünschbar, daß den Heimathlosen ein volles Ortsbürgerrecht mit allen seinen Vortheilen verschafft werde; denn diese sind vorzugsweise geeignet, dieselben an ihre neuen Verhältnisse zu

knüpfen und das Interesse für ein bleibendes Domicil zu unterstützen. Die Heimathlosen, wie sie jetzt sind, werden zwar die Armenunterstützung dankbar hinnehmen, im übrigen aber die Gleichstellung in politischen und bürgerlichen Rechten wenig zu schätzen wissen; die Pflicht zur Erziehung der Kinder durch Kirche und Schule und die gesetzliche Ordnung überhaupt wird ihnen eher als eine drückende Last erscheinen, wenn nicht die Nuzungen, welche mehr oder minder fast überall mit einem Gemeindegüterrecht verbunden sind, ihre ökonomische Existenz erleichtern. So ist es einleuchtend, daß der Zweck dieses Gesetzes weit eher erreicht werden könnte durch eine vollständige Gleichstellung in allen Rechten. Allein auf der andern Seite dürfte der Widerstand, dem eine solche Maßregel begegnen würde, überall äußerst heftig sein. Obwohl hier gar nicht von Zunft- oder andern Korporationsgütern, die einen privatrechtlichen Charakter haben, die Rede ist, so sind die Bürger eines Orts gewohnt, auch das Gemeindegut, so weit es nicht zur Bestreitung öffentlicher Bedürfnisse erforderlich ist, wie Privateigenthum zu betrachten und in ihren Privatnuzen zu verwenden. Die Vermehrung der Bürger hat natürlich nie Beschränkung der Nuzungen zur Folge, zumal wenn nicht ein Acquivalent als Einkauf in die Gemeindegasse gelegt wird. Die Gemeinden werden nicht ermangeln, eine erzwungene Vermehrung der Bürger als Eingriff ins Eigenthum darzustellen und doch ist den Kantonen kaum zuzumuthen, für sämtliche Heimathlose die volle Einkaufssumme in die Gemeindegüter aus der Staatskasse zu bezahlen. Man darf nämlich nicht übersehen, daß es sich nicht bloß um die Baganten (die Heimathlosen im engeren Sinn) handelt, sondern um die große Zahl derjenigen, welche in den Kantonen

unter dem Titel Tolerirte, Angehörige, Eingetheilte u. s. w. vorhanden sind. In manchem Kanton sind viele Hunderte solcher, und es läßt sich hieraus ermessen, welche bedeutende Lasten für die Gemeinden oder die Kantone durch eine plötzliche und gleichzeitige Einbürgerung aller Heimathlosen in dem Sinne entstünde, daß man ihnen sofort die volle Mitbenutzung aller Gemeindegüter zusichern würde. Die rechtliche Stellung der erstern und zahlreichen Klasse der Heimathlosen (Art. 2) ist so ziemlich übereinstimmend ungefähr folgende: Politische Rechte genießen sie in der Regel nicht, eben so wenig haben sie Anspruch auf Gemeindenuzungen; doch werden ihnen hier und da solche entweder gesetzlich oder freiwillig verabreicht. Im Verarmungsfall müssen sie entweder vom Staat oder von den Gemeinden unterstützt werden. In Niederlassungs- und Verkehrsverhältnissen werden sie nicht ungünstiger behandelt, auch können sie die Schulanstalten besuchen. — Das Nähere geht aus den zu den Akten gelegten Berichten der Kantone hervor, so weit dieselben eingegangen sind. In einem solchen Verhältnisse befinden sich namentlich auch die sogenannten Angehörigen des Kantons Graubünden. Diese werden hier besonders erwähnt, theils wegen ihrer großen Zahl — es sind ungefähr 5700 Personen —, theils weil sie sich in einer besondern Petition an die Bundesversammlung gewandt haben und daher auch jene Petition durch dieses Gesetz ihre Erledigung finden muß, da sie in ähnlicher Lage sind, wie die Tolerirten in den andern Kantonen. Es wird daher die Petition und der hierauf bezügliche, einläßliche Bericht der Regierung von Graubünden ebenfalls zu den Akten gelegt.

Bei dieser Sachlage beruht der fragliche Gesetzesartikel auf der Idee, einen allmählichen Uebergang zu

einer bessern Zukunft und zum vollen Bürgerrechte zu bilden. Dieser Uebergang soll durch zwei Momente vermittelt werden.

- 1) Der Einkauf in das Gemeindegut und die dazugehörigen Nutzungen soll den unvermögliichen Heimathlosen um die Hälfte erleichtert werden. Vielleicht findet es die hohe Bundesversammlung rathsam, diese Quote noch mehr herabzusetzen. Dabei waltet die Meinung ob, daß es den Kantonen anheimgestellt sei, die nähern Bestimmungen über diesen Einkauf zu treffen, namentlich auch durch angemessene Vertheilung der Einbürgerungen auf die Gemeinden, so wie auch diesen Einkauf durch allfällige, successive Beiträge zu unterstützen und in etwas größerm Umfange möglich zu machen. Wenn jährlich zu diesem Behuf eine verhältnißmäßige Summe auf's Budget jedes Kantons gebracht würde, so ließe sich im Verlauf von 10 Jahren eine bedeutende Menge von beschränkten Bürgerrechten in unbeschränkte umwandeln, ohne daß die Last für den Staat oder die Gemeinden allzudrückend wäre. Auch dürften wohl vermögliche Gemeinden unter Umständen, welche Billigkeit erheischen, noch zu einem Nachlaß sich verstehen.
- 2) Die später gebornen Kinder der Eingebürgerten sollen ipso jure das volle Bürgerrecht erhalten. Diese Maßregel ist aus dem Gesetze von Solothurn entnommen, das sich als sehr zweckmäßig bewährte. Auf diese Art hören allmählig die beschränkten Bürgerrechte auf und der Uebergang geschieht successiv im Laufe der Zeit, während welcher die Gemeinden die Eingebürgerten als ihre Mitbürger

betrachten lernten. Man darf übrigens mit Recht den Gemeinden auch etwas zumuthen; denn es läßt sich da, wo seit alter Zeit eine große Anzahl Heimathloser oder Tolerirter wohnte, mit Grund annehmen, daß die Gemeinden ursprünglich auch einen wesentlichen Antheil an der Verschuldung hatten.

Art. 6 — 9. Das Verfahren bei Ausmittlung von Bürgerrechten ist in der Hauptsache das im neuesten Konkordate angenommene, mit den Abänderungen, welche die Bundesverfassung nothwendig macht. Die Grundlage muß eine vom Bundesrath vorzunehmende, allgemeine Untersuchung bilden, bei welcher diejenigen Heimathlosen auszuscheiden sind, welche bis anhin von keinem Kanton als Tolerirte anerkannt wurden. — Ueber die provisorische Duldung derselben hat nöthigenfalls der Bundesrath zu entscheiden und es kann dieser Entscheid nicht vor das Bundesgericht gezogen werden, sondern unterliegt, wie jeder andere Beschluß des Bundesraths, verfassungsgemäß dem Rekurse an die Bundesversammlung. Im übrigen sind diese provisorischen Verfügungen von keinem erheblichen Belang, indem sie nur für die Dauer des Prozesses gelten und keinerlei Präjudiz für die Hauptsache begründen dürfen. — Ferner hat der Bundesrath die bundesgerichtliche Entscheidung einzuleiten in allen Fällen, in welchen er einzelne oder mehrere Kantone nicht bestimmen kann, freiwillig diejenigen Heimathlosen einzubürgern, welche nach seiner Ansicht denselben zugehören. Diese Stellung der Bundesgewalt hat sich durch die Erfahrung als absolut nothwendig herausgestellt und daher auch im jüngsten Konkordate dem Wesen nach Eingang gefunden. Ungeachtet schon das Konkordat vom Jahr 1819 vorschrieb,

daß die Heimathlosen nicht hin und hergeschoben, sondern Streitigkeiten darüber beförderlich vor das eidgenössische Recht gebracht werden sollen, so sind doch nicht viele Fälle vorhanden, in welchem nach dem Konkordate gehandelt wurde und auch die Vororte, denen das Konkordat vom Jahr 1828 eine Befugniß einräumte, welche sich eigentlich von selbst verstanden hätte, konnten in dieser Sache zu keinem Einfluß gelangen. So blieb das Schicksal der Heimathlosen beständig unerörtert und durch die Vermehrung derselben wurde natürlich die Verwicklung immer größer. Die Kantone betrachteten die Angelegenheit der nicht tolerirten Heimathlosen als ein wahres *noli me tangere* wegen der Beforgniß, daß amtliche Schritte zu ihrem Präjudiz ausfallen möchten, daher das häufige geheime Fortjagen, statt des polizeilichen Zuführens, daher das ängstliche Vermeiden einer Klage. Ja man ist hier so weit gegangen, daß noch in neuester Zeit in einigen Kantonen Beamtete sich weigerten, Heimathlose über ihre Verhältnisse auch nur einzuzunehmen, aus Furcht, sie möchten ein Präjudiz gegen ihren Kanton begründen. — Es war nothwendig, dieses zu zeigen; denn hierin lag das Hauptgebrechen des frühern Zustandes; es fehlte an einer Zentralbehörde, welche die Konkordate vollzog und die streitigen Fälle zur gerichtlichen Entscheidung brachte. Dieser Punkt ist so bedeutend, daß es schon als ein großer Fortschritt bezeichnet werden müßte, wenn auch nichts anderes aus diesen Berathungen hervorginge, als eine allgemeine verbindliche Kraft des neuesten Konkordats unter Formen, die mit der jezigen Einrichtung des Bundes im Einklang stehen.

Art. 10. Es lassen sich Fälle denken, in welchen die Eidgenossenschaft, entweder allein oder mit Kantonen,

bei der Frage betheilligt ist, wem die Schuld der Heimathlosigkeit beizumessen sei. Da dieses Ausnahmen sind, die durch ungewöhnliche Verhältnisse herbeigeführt werden, so schien es mir besser, die Normen der Entscheidung nicht in das Gesetz niederzulegen, sondern in solchen Fällen, abweichend vom gewöhnlichen Verfahren, durch die h. Bundesversammlung das Geeignete verfügen zu lassen.

Art. 11—13. Hier sind die Grundsätze aufgezählt, nach welchen der Bundesrath die Frage der provisorischen Duldung und das Bundesgericht die Frage der Einbürgerung zu entscheiden hat. Sie sind im Grunde nichts anderes, als eine genauere Ausführung und weitere Entwicklung des positiven Rechts, welches in vielen Konkordaten liegt. Besonders maßgebend ist die Abstammung und wo diese keinen Anhaltspunkt darbietet, irgend ein Grund des Verschuldens der Heimathlosigkeit oder der längste Aufenthalt. Wo die Abstammung in Frage kommt, ist zwar in der Regel nach den gewöhnlichen Unterscheidungen zwischen ehelicher und außerehelicher Abkunft und deren rechtlichen Folgen zu urtheilen. Allein diese bekannten Rechtsgrundsätze genügen nicht, sondern unter Umständen wird gerade in umgekehrtem Sinne entschieden werden müssen. Nehmen wir z. B. den Fall an, bei einem außerehelichen Abkömmling kennt man die Heimath der Mutter durchaus nicht, wohl aber die Heimath des Vaters und es sind gar keine Gründe vorhanden, aus welchen man den Heimathlosen einem andern Kanton zutheilen könnte; hier muß er wohl der Heimath des Vaters zugetheilt werden, ungeachtet er nach gewöhnlichen Rechtsregeln dem Status der Mutter folgen würde. Denn es sind eben nicht immer zwei streitende Kantone da, von denen der eine den Vater, der andere die

Mutter eines Heimathlosen als Bürger oder Tolerirten anerkennt. Im fernern haben wir uns, in Uebereinstimmung mit der Kommission, welche den Gesetzentwurf vorbereitete, überzeugt, daß es durchaus unmöglich sei, alle Fälle der Konkurrenz der im Art. 11 enthaltenen Motive zu spezialisiren und mit Vorschriften zu versehen. Diese Motive werden in so verschiedenen und so unendlich vielen Kombinationen auftreten, daß jeder Versuch einer kasuistischen Behandlung nicht nur äußerst lückenhaft ausfallen, sondern auch zu ungerechten Bestimmungen führen müßte. Das einzig richtige Verfahren besteht darin, daß die Behörde jeden Spezialfall in allen seinen Verhältnissen und Motiven auffaßt und nach den überwiegenden Momenten beurtheilt.

Art. 14. Es muß dafür gesorgt werden, daß die Vollziehung des Gesetzes nicht auf eine ungebührliche Weise verzögert werde und wir glauben, die Ansetzung einer Frist im Gesetze selbst sei zweckmäßig, weil die Vollziehungsbehörde dadurch eine wesentliche Unterstützung gewinnt. Die vorgeschlagene Frist, als Maximum, dürfte den allfälligen Schwierigkeiten, wie z. B. Prozessen mit Gemeinden, billige Rechnung tragen.

Der zweite Theil des Gesetzentwurfes behandelt die Maßregeln zur Abwendung neuer Fälle von Heimathlosigkeit und zwar je nach den Quellen, woraus diese seither entstand. Diese sind die Konkubinatsverhältnisse der Heimathlosen, der Mangel an jeder Erziehung, der Mangel an Ortsbürgerrechten für ganze Klassen von Einwohnern einzelner Kantone, das Bagabundenleben, ungenügende polizeiliche Einrichtungen oder nachlässige Vollziehung der Gesetze und Verwahrlosung der Findelkinder. Eine wesentliche Quelle der Heimathlosigkeit ist schon durch die Bundesverfassung beseitigt, nämlich der

Entzug des Bürgerrechts, als Strafe, der in mehreren Kantonen aus verschiedenen Gründen stattfand. Auch ist anzunehmen, daß bei den jezigen polizeilichen Einrichtungen weit weniger Fälle von Heimathlosigkeit entstehen, als in frühern Zeiten. Dessen ungeachtet sind strenge Vorschriften und eine bestimmt ausgesprochene Verantwortlichkeit nichts weniger als überflüssig. Ueber einzelne Artikel dieses Abschnittes haben wir noch folgendes zu bemerken.

Art. 15 und 16. Strenge genommen könnte man diese Bestimmungen für unnöthig halten, weil die Abschaffung dieser Uebelstände schon durch die Einbürgerung und die Gleichstellung in bürgerlichen Rechten und Pflichten erfolgen sollte. Allein die Uebelstände sind zur Zeit noch so groß und umfassend, und eine gehörige, durchgreifende Vollziehung erscheint hier und da noch so problematisch und kann auf solche Schwierigkeiten stoßen, daß der Gesetzgeber hinreichenden Grund hat, diese Punkte besonders hervorzuheben und einzuschärfen.

Art. 17. Wir haben schon oben erwähnt, daß die sogenannten Landsassen und andere in ähnlicher Stellung befindliche Personen nicht Heimathlose sind nach dem im Art. 1 aufgestellten Begriffe, weil sie nicht bloße Duldung genießen, sondern ein förmliches Kantonsbürgerrecht haben und hiedurch in Rechten und Pflichten den Kantonsbürgern gleichgestellt sind, mit Ausnahme aller der Verhältnisse, welche sich auf die Gemeinden beziehen. Dessen ungeachtet glauben wir, diese exceptionellen Zustände sollten durch Einbürgerung ebenfalls aufgehoben werden, weil sie leicht eine Quelle der Heimathlosigkeit bilden können. Diese Leute haben doch keine Heimath in dem Sinne, wie man den Ausdruck in der Schweiz versteht; sie werden dadurch mehr zu einem herum-

streifenden Leben hingewiesen; ihre Stellung im Staate ist jedenfalls eine ungleiche und untergeordnete und eine Aufsicht über dieselben und ihren Civilstand wird schwerlich in dem Maße und mit der Sorgfalt stattfinden, wie dieses bei andern Staatsbürgern der Fall ist. Sie bilden mit einem Wort ein Mittelglied zwischen diesen und den Heimathlosen und es ist sehr zu besorgen, daß ihr Zustand, oder derjenige ihrer Kinder bisweilen in den Zustand der Heimathlosigkeit übergehen kann. Da nun der Art. 17 nur eine Einbürgerung im Sinne des Art. 4 verlangt und diese Personen, als Kantonsbürger, schon ein Recht auf Unterstützung im Verarmungsfall haben müssen, so sollte der Vorschlag wohl nicht auf allzugroße Schwierigkeiten stoßen.

Art. 18. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das stete Vagabundiren neue Heimathlosigkeit erzeugen kann, indem es schwer hält, die Verbindung solcher Vaganten mit fremden Vaganten abzuschneiden, und den Civilstand ihrer wirklichen oder angeblichen Frauen und Kinder zu kontrolliren. Auch zeigte die Erfahrung zur Genüge, daß die bisherigen Heimathlosen immer nach dieser Lebensweise streben und die vorhandene Generation wird sich nicht leicht davon abbringen lassen. Daher ist es durchaus nothwendig, durch strenge Verbote und gewissenhafte Vollziehung derselben diesem Zustande ein Ende zu machen, indem sonst die Heimathlosen unmöglich civilisirt werden können. Mit dem Vagabundiren ist natürlich nicht zu verwechseln das Herumziehen, um ein Gewerbe auszuüben. Dieses kann um so weniger verweigert werden, als die Gewerbe der Heimathlosen in der Regel der Art sind, daß sie, an dem nämlichen Orte ausgeübt, zum Unterhalte nicht hinreichen. Allein dieses Herumziehen soll nur mit den ordentlichen Ausweis-

Schriften stattfinden und diese letztern dürfen nicht für ganze Familien mit Inbegriff der schulpflichtigen Kinder ausgestellt werden, wenn der Zweck des Gesetzes irgendwie erreicht werden soll.

Art. 19. Man wird nicht in Abrede stellen, daß eine tüchtige Fremdenpolizei ein Hauptmittel zur Abwehr von Heimathlosen ist. Bei der Lebendigkeit des jezigen Verkehrs und den vervollkommeneten Kommunikationsmitteln ist es zwar auch den Staaten, welche eine starke, und treffliche Polizei haben, nicht möglich, Leute ohne Heimath und ohne Beruf von ihren Gränzen fern zu halten. Allein von jeder ordentlichen Polizei und Gesetzgebung läßt sich erwarten, daß ein längerer Aufenthalt solcher Leute nicht gestattet werde oder wo er im geheimen stattfindet, nicht dem Lande, sondern den fehlbaren Gemeinden, Beamten oder Privaten zum Nachtheil gereiche. Es wird weder viel, noch weniger unmögliches verlangt und in Spezialfällen mag das Gericht entscheiden, ob Nachlässigkeit anzunehmen sei oder nicht. Die Kantone werden besonders aufmerksam gemacht auf die Gesetzgebungen anderer Staaten, die sich auf den Verlust des Heimathrechts beziehen, denn es ist erforderlich, daß bei Bewilligung von Niederlassungen und Aufenthalt hierauf die strengste Rücksicht genommen werde; schon häufig trat der Fall ein, daß Fremde nicht mehr als Staatsbürger anerkannt wurden, weil sie auswärtig ein Amt angenommen, oder als ausgewandert zu betrachten seien oder auch aus andern Gründen. Wir werden nicht ermangeln, alle dießfälligen Gesetze fremder Staaten, die wir beibringen können, den Kantonen mitzutheilen, müssen übrigens schon hier darauf aufmerksam machen, daß Bestimmungen der Art bisweilen auch aus den Reiseschriften ersichtlich sind.

Art. 20. Es liegt in der Natur der Sache, daß Pässe und andere Reiseschriften nur an Inländer ver-
 abfolgt werden; auch ist dieser Grundsatz im Allgemeinen
 angenommen. Doch gibt es Verhältnisse, unter denen
 auch Ausländern ausnahmsweise Pässe ausgestellt wer-
 den. Jedem Kanton bleibt es freigestellt, dieses ferner-
 hin auf seine Gefahr zu gestatten; allein er wird wohl
 daran thun, sich durch hinreichende Garantien sicher zu
 stellen. Auch sollte ein solcher Paß nie verabfolgt wer-
 den, ohne die Nationalität des Inhabers und die Gründe
 der Ausstellung darin vorzumerken.

Der Art. 21 enthält das Prinzip der Verantwort-
 lichkeit, die Folgen der Nichtbeachtung des Gesetzes; in
 ihm vereinigt sich daher die ganze praktische Bedeutung
 des zweiten Abschnittes. Er bezieht sich daher nicht bloß
 auf die bezeichneten Fälle, sondern überhaupt auf alle
 Handlungen von Beamteten, welche Heimathlosigkeit zur
 Folge haben können. Dieses ist am häufigsten der Fall
 bei Ausstellung oder Beglaubigung von Schriften, welche
 zur Verehelichung mit Ausländern oder im Ausland
 dienen sollen; indeß sind auch andere Fälle möglich, deren
 Bedeutsamkeit der Beamtete, wenn sie vorkommen, leicht
 erkennen kann, während man im Gesetz nicht spezialisiren
 darf, ohne die Gefahr, nachtheilige Lücken zu veran-
 lassen.

Mit diesem Berichte verbinden wir schließlich die
 Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

H. Drüen.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Gesetzentwurf,
betreffend
die Heimathlosigkeit.

Vom Bundesrathe definitiv durchberathen am 30. Sept. 1850.

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Art. 56 der Bundesverfassung,
nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes

beschließt:

**A. Ausmittlung des Bürgerrechtes für
Heimathlose.**

Art. 1. Als heimathlos sind alle in der Schweiz befindlichen Personen zu betrachten, welche weder von einem Kantone als Bürger, noch von einem auswärtigen Staate als heimathberechtigt anerkannt werden.

Art. 2. Die gegenwärtigen Heimathlosen werden unterschieden:

- 1) In Gebildete oder Angehörige, d. h. solche, welche bisanhin in dieser Eigenschaft von einem Kanton anerkannt wurden, seien dieselben in Gemeinden eingetheilt oder nicht;
- 2) in Vaganten.

Art. 3. Für die Heimathlosen beider Klassen soll durch die Bundesbehörden ein Kantonsbürgerrecht und durch die betreffenden Kantone ein Gemeindegürgerrecht ausgemittelt werden. Letzteres können die Kantone in folgenden Fällen unterlassen:

- 1) Bei Männern über sechszig und bei Weibern über fünfzig Altersjahren;
- 2) bei Kriminalisirten bis zur eingetretenen Rehabilitation.

In diesen Fällen hat jedoch der betreffende Kanton die Pflicht der Duldung, sowie der Armenunterstützung.

Art. 4. Die Einbürgerung in eine Gemeinde hat die Wirkung, daß der Eingebürgerte mit Bezug auf die politischen und bürgerlichen Rechte, die Gemeinds-, Kirchen- und Schulgenossigkeit und den Genuß der Unterstützung bei Verarmung, sowie hinsichtlich der Pflichten den übrigen Bürgern gleich gestellt ist. Dagegen erwirbt er durch dieselben nicht den Antheil am Gemeindegut und den daraus herfließenden Nutzen. Es ist ihm jedoch der Einkauf in dieselbe um die Hälfte der gewöhnlichen Einkaufssumme zu gestatten.

Die ehelichen Kinder, welche er nach der Einbürgerung erhält, werden vollberechtigte Bürger der Gemeinde, in welcher der Vater, die unehelichen derjenigen, in welcher die Mutter eingebürgert wurde.

Art. 5. Die Kantone sind berechtigt, Heimathlose, welche ein hinreichendes Vermögen besitzen, zur Bezahlung der für die Erwerbung des Bürgerrechtes gesetzlich festgesetzten Gebühren anzuhalten. In diesem Falle hat der Betreffende kein Recht auf die im Art. 4 am Ende aufgestellte Vergünstigung hinsichtlich des ermäßigten Einkaufes.

Art. 6. Nach Erlassung dieses Gesetzes hat der Bundesrath die Zahl und die Verhältnisse der in der Schweiz vorfindlichen Heimathlosen zu ermitteln. Die Kantone sind pflichtig, demselben Beihilfe zu leisten.

Der Bundesrath ist berechtigt, von den betreffenden amtlichen Protokollen oder Akten in den Kantonen Einsicht zu nehmen.

Art. 7. Die durch den Bundesrath anzuordnende Untersuchung ist auf folgende Punkte zu richten:

- 1) ob die in Frage stehenden Personen nicht einem Kanton oder einem auswärtigen Staate als heimathberechtigt angehören, oder
- 2) in welche der beiden der im Art. 2 bezeichneten Klassen dieselben fallen.

Art. 8. Auf Grundlage dieser Untersuchung hat sodann der Bundesrath zu entscheiden, welche Kantone zur vorläufigen Duldung der Heimathlosen, ohne Präjudiz, verpflichtet seien.

Die in den Art. 11, 12 und 13 enthaltenen Grundsätze sind hierbei maßgebend.

Art. 9. Der Bundesrath hat ferner gleichzeitig oder nach weitem Erhebungen sich darüber auszusprechen, welchem Kantone, entweder allein, oder in Verbindung mit andern, die Pflicht der Einbürgerung einzelner Heimathloser und Familien obliege und hievon die betreffenden Kantone in Kenntniß zu setzen.

Sind die betreffenden Kantone mit der Ansicht des Bundesrathes nicht einverstanden, so soll derselbe bei dem Bundesgerichte den Prozeß einleiten, wobei es ihm freisteht, auch mehrere Kantone gleichzeitig zu belangen und darauf anzutragen, daß der eine oder andere oder auch mehrere die Einbürgerung eines Heimathlosen zu übernehmen haben.

Art. 10. Wenn, in Folge bestimmter Verfügungen eidgenössischer Behörden oder Beamten, Fälle von Heimathlosigkeit entstehen, so hat die Bundesversammlung das Geeignete zu verfügen.

Art. 11. Bei dem Entscheide über die Einbürgerung sind für das Bundesgericht folgende Verhältnisse maßgebend:

- 1) Abstammung von Eltern, die schon in einem Kantone eingebürgert, eingetheilt, oder als Angehörige oder Geduldete anerkannt sind, und zwar Abstammung sowol aus gültiger als aus ungültiger Ehe, sowie aus Konkubinat;
- 2) die in einem Kantone, mit Umgehung der konfordatsmäßigen oder gesetzlichen Vorschriften, erfolgte Kopulation;
- 3) der längste Aufenthalt seit dem Jahre 1803, insofern derselbe nicht auf einer Bewilligung zur Duldung von Seiten eidgenössischer Behörden oder auf Verhaft beruht;
- 4) Mangelhafte Handhabung der Fremdenpolizei;
- 5) Anwerbung von Ausländern unter kapitulirte Truppen;
- 6) Uebertragung von öffentlichen Stellen an Ausländer;
- 7) Ertheilung von Ausweisschriften an Fremde;
- 8) Ertheilung von Patenten oder Bewilligungen zur Gewerbsbetreibung;
- 9) absichtlich oder aus Nachlässigkeit unterlassene Anzeige an den Bundesrath von dem Vorhandensein eines Heimathlosen auf dem Gebiete eines Kantons.

Art. 12. Insoweit die Abstammung (Art. 11, Ziffer 1) in Betracht kommt, so gelten folgende Regeln:

- 1) Kinder aus gültigen Ehen gehören dem Kantone an, in welchem der Vater ein Bürgerrecht hatte.
- 2) Kinder aus ungültigen Ehen oder aus Konkubinat folgen dem Bürgerrechte der Mutter.
- 3) Hatten die Eltern in keinem Kantone ein Bürgerrecht, war aber der eine oder andere Theil in einem Kantone als Angehöriger oder geduldeter Heimathloser anerkannt, so können die Kinder dem betreffenden Kantone zur Einbürgerung zugewiesen werden und zwar ohne daß

der Richter an die in den Ziffern 1 und 2 dieses Artikels enthaltenen Grundsätze gebunden ist.

Art. 13. Insofern in einem Spezialfalle einzelne oder mehrere der im Art. 11 angeführten Gründe gegenüber mehreren Kantonen vorliegen, so kann das Bundesgericht, je nach seiner Ansicht, über die Bedeutung und das Gewicht der einzelnen Gründe, nach freiem Ermessen den einen oder den andern Kanton, oder auch mehrere Kantone gemeinschaftlich, zur Einbürgerung anhalten.

Art. 14. Innerhalb Jahresfrist, von dem Zeitpunkte an, in welchem bei nicht streitigen Fällen der Bundesrath, bei streitigen das Bundesgericht, einem Kantone Heimathlose zuerkannte, hat der letztere sich bei dem Bundesrathe über die geschehene Einbürgerung auszuweisen.

B. Maßregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Fälle von Heimathlosigkeit.

Art. 15. Die bisherigen Heimathlosen, welche in einem Konkubinatsverhältnisse stehen, haben sich entweder zu trennen, oder gesetzlich zu ehelichen, sofern letzteres nach den allgemeinen Gesetzen des Kantons, in welchem sie eingebürgert wurden, zulässig ist.

Art. 16. Die Kinder der in Folge dieses Gesetzes eingebürgerten Heimathlosen sind zu regelmäßigem Schul- und Religionsunterrichte anzuhalten.

Art. 17. Den sogenannten Landsassen, ewigen Einsassen oder andern Personen, welche gegenwärtig ein Kantonsbürgerrecht, nicht aber ein Gemeinde- oder Ortsbürgerrecht haben, soll der betreffende Kanton ein solches im Sinne des Art. 4 verschaffen. Auch hier findet der Art. 5 seine Anwendung.

Art. 18. Berufloses Herumziehen (Bagabondiren und Betteln) soll, je nach den Gesetzen des Kantons, in welchen

sie betroffen werden, oder in Ermanglung derselben, mit Verhaft oder Zwangsarbeit bis auf ein Jahr bestraft werden.

Ausländische Vaganten sind, nach erstandener Strafe, ihrem Heimathstaate zuzuweisen.

Art. 19. Zum Herumziehen in verschiedenen Kantonen auf einem Berufe oder Gewerbe bedarf es der erforderlichen Ausweisschriften. Das Mitführen von schulpflichtigen Kindern ist sowol im Heimathkanton als außerhalb desselben verboten. Uebertretung dieser beiden letzteren Bestimmungen ist mit Verhaft oder Zwangsarbeit bis auf 30 Tage zu bestrafen.

In allen durch die Art. 18 und 19 bezeichneten Fällen sind die Kinder sofort, die Erwachsenen nach erstandener Strafe, der Heimathgemeinde, auf deren Kosten zurückzuführen.

Art. 20. Die Kantone haben dafür zu sorgen, daß keine Fremden ohne solche Ausweisschriften, die hinsichtlich des Heimaths- oder Bürgerrechtes Sicherheit gewähren, oder ohne hinreichende Real- oder Personalkautions, Niederlassung oder längern Aufenthalt erhalten.

Bei Prüfung dieser Ausweisschriften ist namentlich darauf zu achten, welche gesetzliche Bestimmungen über den Verlust des Heimathrechtes in demjenigen Staate gelten, dem ein Fremder angehört.

Art. 21. Pässe oder andere Reiseschriften sollen nur Schweizerbürgern verabfolgt werden. Ausnahmen von dieser Regel können nur auf die Gefahr des betreffenden Kantons stattfinden.

Art. 22. Wenn aus der Nichtbeachtung der in den Art. 15 bis 21 enthaltenen Bestimmungen Fälle von Heimathlosigkeit entstehen, oder wenn überhaupt Beamte oder Angestellte, kraft ihres Amtes, Handlungen vor-

nehmen, welche ausschließlich oder mitwirkend Heimathlosigkeit zur Folge haben, so haftet der betreffende Kanton mit Regreß auf die schuldigen Gemeinden, Beamten, Angestellten oder Privaten.

Art. 23. Die Einbürgerung von Findelkindern liegt demjenigen Kantone ob, in welchem sie ausgefetzt werden. Diesen Kindern ist das volle Bürgerrecht zu erteilen.

Art. 24. Dieses Gesetz, wodurch die hierauf bezüglichen Konkordate vom 3. August 1819, 17. Juli 1828 und 30. Juli 1847 aufgehoben werden, tritt unmittelbar nach seiner Erlassung in Kraft.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt; namentlich hat derselbe auch die richtige Vollziehung dießfälliger bundesgerichtlicher Urtheile zu überwachen.

Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung über das Gesetz, betreffend die Heimathlosigkeit. (Vom 30. September 1850.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.12.1850
Date	
Data	
Seite	123-146
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 446

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.